

## Verhandelt

zu Norden

am 22. September

1981

Vor mir, dem unterzeichneten  
Notar

Herr F r e m e r  
in Norden

erschien

1. für die Lebenshilfe für geistig  
Behinderte e.V. Norden deren  
Vorstand, nämlich:
  - a) Herr Sutdiendirektor Dr.  
Hans-Dietrich Kroll
  - b) Herr Geschäftsführer Hans-  
Peter Schobelt, beide aus  
Norden
2. für den Landkreis Aurich
  - a) Herr Landrat Hinrich  
Swieter aus Norden
  - b) Oberkreisdirektor Dr. Hilko  
Schaumburg aus Aurich
3. für die Stadt Norden
  - a) Herr Bürgermeister Gerhard  
Campen
  - b) Herr Stadtdirektor Karl  
Bold, beide aus Norden

4. für die Stadt Norderney
  - a) Herr Bürgermeister Heinz-Ludwig Salverius
  - b) Herr Stadtdirektor Karl Webbers,  
beide aus Norderney
  
5. für die Samtgemeinde Brookmerland
  - a) Herr Samtgemeindegemeindevorstand Kurt Knippelmeyer
  - b) Herr Samtgemeindegemeindevorstand Helmut Flogstieß, beide aus Marienhafen
  
6. für die Samtgemeinde Dornum
  - a) Herr Samtgemeindegemeindevorstand Karl-Heinz Eilers
  - b) Herr Samtgemeindegemeindevorstand Harm Albers, beide aus Dornum

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung des nachstehenden GmbH-Gründungsvertrages:

Gesellschaftsvertrag

~~XXXXXXXXXXXX~~

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Firma der Gesellschaft lautet:

Behindertenhilfe Norden

Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norden.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. 12. 1981.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe im weitesten Sinne (Frühförderung, Sonderkindergarten, Tagesbildungsstätten, Wohnheime, Werkstätten für Behinderte usw.). Die Gesellschaft kann auch an Unternehmen mit gleicher Zielsetzung beteiligen. Unternehmensgegenstand ist auch der Betrieb einer behindertengerechten Reitsportanlage.

Der Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Norden wird die bislang von ihr betriebenen Einrichtungen durch Übertragungsvertrag an die Gesellschaft übertragen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

## § 5

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 120.000,--.

Davon haben übernommen:

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Norden	68.000,-- DM <del>68000</del> xxx
Landkreis Aurich	DM 30.000,--
Stadt Norden	DM 11.000,--
Stadt Norderney	DM 5.000,--
Samtgemeinde Brookmerland	DM 5.000,--
Samtgemeinde Dornum	DM 1.000,--
Deutscher Paralytischer Wohlfahrts- verband, Landesverband Niedersächsen e. V. Hannover	DM 7.000,--
Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Niedersächsen e. V., Hannover	DM <del>3000</del> xx

## § 6

Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der betreffende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst und nach dieser den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital anzubieten.

Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post sich zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

Der seinen Geschäftsanteil veräußernde Gesellschafter erhält gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 2 der Abgabenordnung als Vergütung nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert seiner etwa geleisteten Sacheinlage.

der Ermittlung des gemeinen Wertes von Sacheinlagen kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem diese Einlagen geleistet worden sind.

## § 7

### Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist,
  - b) die Zwangsvollstreckung in dem Geschäftsteil des Gesellschafters betrieben ist,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf einen von ihr benannten Gesellschafter übertragen wird.

Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil wird nach § 6 ermittelt.

## § 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Geschäftsführer

## § 9

Gesellschafterversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Geschäftslage u Entwicklung Bericht zu erstatten.

Im übrigen finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen bei Bedarf statt.

Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden d Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einberufen, und zwar durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung gekürzt werden.

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschaftvertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform, soweit nicht nach dem GmbH-Gesetz eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

## § 10

Stimmrecht

Jede DM 1.000,-- Geschäftsanteil gewähren eine Stimme. Jeder Ge-

ellschafter kann bis drei Vertreter entsenden. Die Stimmen für einen Gesellschafter können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, daß sie drei Viertel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen gefaßt.

In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 werden die Beschlüsse ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters gefaßt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Veräußerung, Abtretung und Verpflichtung eines Geschäftsteils,
- e) Schaffung neuer Einrichtungen und Schließung von Einrichtungen.

Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzuführen.

tigen.

Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
- e) Angaben und Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Versammlung zuzustellen.

## § 12

### Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
- b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.
- c) Erwerb eigener Anteile.
- d) Veräußerung, Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Einziehung von Geschäftsanteilen.
- e) Liquidation der Gesellschaft.
- f) Feststellung des Jahresbeschlusses einschließlich Verwendung eines Jahresüberschusses oder Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrages.
- g) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern.
- h) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung.
- i) Geltendmachung von etwaigen Ersatzansprüchen und Führung von Prozessen wegen Geschäftsschaden.
- j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.
- k) An- und Vermietung von Objekten mit einer Mietdauer von



mehr als 5 Jahren oder einer monatlichen Miete von mehr als DM 5.000,--.

- l) Wechselgeschäfte.
- m) Aufnahme und Hingabe von Darlehn von über DM 50.000,-- DM, ausgenommen Kontoüberziehungskredite.
- n) Beteiligung an anderen Unternehmen.
- o) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Investitions-, Stellen- und Wirtschaftsplans.
- p) Vorlagen des Verwaltungsrats.
- q) Anschaffung neuer Einrichtungen.
- r) Veräußerung von Einrichtungen.
- s) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des oder der Geschäftsführer(s).

### § 13

#### Verwaltungsrat

Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Vereins Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Norden, darunter der  
1. Vorsitzende
- 2 Vertreter des Landkreises Aurich,
- 2 Vertreter der übrigen Gesellschafter,  
davon mindestens 1 Vertreter der Gemeinden,
- 2 von der Gesellschaft unabhängige Mitglieder,
- 1 Bediensteter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Innerhalb dieser 5 Jahre endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, wenn das Mitglied aus der Vertretungskörperschaft oder der Verwaltung der kommunalen Körperschaft ausscheidet. Das gleiche gilt für Vertreter des Vereins Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Norden und die übrigen Gesellschafter sinngemäß.

Die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gewährt. Die aktienrechtlichen Vorschriften, insbesondere gem. § 115 AktGes., finden auf die Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft können nicht Verwaltungsratsmitglieder sein.

## § 14

Beschlußfassung des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Vorsitzende der Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Norden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abgestimmt wird nach Köpfen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Der/Die Geschäftsführer ist/sind an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht zu beteiligen.

## § 15

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat berät die Gesellschafterversammlung; er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Kontrollrecht. In Ausübung seiner Rechte und Pflichten kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden und sich Sachverständiger bedienen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Gang des Unternehmens in geeigneter Weise zu informieren. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind vom Verwaltungsrat vorzubereiten.

Im übrigen hat der Verwaltungsrat über folgende Aufgaben zu beschließen:

- a) Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Angestellten und Arbeitern.
- b) Außerplanmäßige Investitionen.
- c) Abschluß von Tarif-, Darlehns- und Leasingverträgen.
- d) An- und Vermietung, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- e) Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.
- f) Alle Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von über DM 5.000,-, soweit es sich nicht um wiederkehrende Geschäfte des laufenden Betriebes handelt oder die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- g) Die Bestellung des Bilanzprüfers.
- h) Die Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrages.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.

## § 16

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten.

Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei  
Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemein-  
schaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann der Ge-  
schäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreit wer-  
den.

Zum alleinigen Geschäftsführer wird Herr Betriebswirt grad.  
Hans-Peter Schobelt, Wurzeldeich 3, 2980 Norden 1, hiermit bestellt.

§ 17

Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft findet aufgrund eines Beschlus-  
ses der Gesellschafterversammlung statt.

Liquidator ist der Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterver-  
sammlung nichts anderes beschließt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Weg-  
fall des bisherigen (gemeinnützigen) Zwecks erhalten die Gesell-  
schafter aus dem Liquidationsvermögen die auf die Stammeinlagen  
geleisteten Zahlungen und/oder den gemeinen Wert ihrer Sachein-  
lagen zurück.

Hierbei ist nach § 6 zu verfahren. Die anlässlich von Kapitaler-  
höhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendeten Rücklagen gelten  
nicht als Leistungen auf Stammeinlagen.

Das danach etwa verbleibende Reinvermögen ist an die Lebenshilfe  
für geistig Behinderte e. V. Norden zu übertragen, die es aus-  
schließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige  
Zwecke im Rahmen der Hilfe für geistig und körperlich Behinder-  
te zu verwenden hat.

§ 18

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetz-  
lich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, nur im  
Bundesanzeiger.

§ 19

Schlußbestimmungen

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder  
ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in  
seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen

sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der endgültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen. Sofern dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

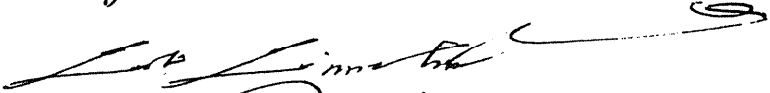
Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten und Auslagen trägt die Gesellschaft.

~~XXXXXXXXXX~~



Darauf wurde das Protokoll vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Dr. Hans-Dietrich Knoll  
 Hans-Peter Schobert  
 Hermann Meyer  
 Dr. Will. Schmidt  
 Gerhard Gaisner  
 Hans-Joachim  
 Karl-Heinz  
 Klaus Arnold



Hans-Joachim  
 Klaus Arnold  
 Klaus Arnold

Klaus Arnold, Klaus Arnold

